

**Feuerwehr im
Straßenverkehr**



Feuerwehr im Straßenverkehr

Sonderrechte der Feuerwehr -Rechtliche Grundlagen-

- ⇒ Bei jeder Alarmfahrt gilt:
Die Feuerwehr ist bei Einsätzen zwar von der *Straßenverkehrsordnung* befreit, aber nicht von den Bestimmungen des *Straßenverkehrsgesetzes* oder des *Strafgesetzbuches*!
- ⇒ D.h., dass die Maschinisten von Einsatzfahrzeugen bei Schäden voll *haftbar* gemacht werden können!



Sonderrechte der Feuerwehr -Rechtliche Grundlagen-

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach

§ 35 Abs. 1 StVO

ist an drei Voraussetzungen geknüpft:

Befreite Organisation

Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

Gebot der Dringlichkeit



Befreite Organisation

⇒ Von den Sonderrechten kann nur eine im Verordnungstext ausdrücklich genannte Organisation Gebrauch machen

Organisationen:

- ⇒ Bundeswehr
- ⇒ Zolldienst
- ⇒ Bundesgrenzschutz
- ⇒ Polizei
- ⇒ Feuerwehr
- ⇒ Katastrophenschutz
- ⇒ Rettungsdienste





Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

- ⇒ Sonderrechte dürfen nur zur Erfüllung **hoheitlicher Aufgaben** in Anspruch genommen werden
- ⇒ Hoheitlich ist eine Aufgabe dann, wenn Sie in Fällen von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen, in denen die Feuerwehr in der Lage ist, so schnell wie nötig Hilfe zu leisten.

Gebot der Dringlichkeit

- ⇒ Die dritte Voraussetzung zur Abweichung von der Straßenverkehrsordnung ist das **Gebot der Dringlichkeit**
- ⇒ Es muß eine besondere Lage vorhanden sein, die schnellstes Handeln erforderlich macht
- ⇒ Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nur dann dringend geboten, wenn die Erfüllung der Aufgabe sonst
 - ➔ - überhaupt nicht,
 - ➔ - nicht ordnungsgemäß oder
 - ➔ - nicht so rasch wie erforderlich möglich wäre.



§ 35 StVO (Sonderrechte)

Im Einsatzfall sind die Maschinisten laut
§ 35 StVO von folgenden Vorschriften befreit:

- ⇒ Vorfahrtsvorschriften
- ⇒ Beachtung von Ampelanlagen
- ⇒ Befahren von Einbahnstraßen entgegen
der Fahrtrichtung
- ⇒ Geschwindigkeitsbeschränkungen
- ⇒ Allgemeine Halte- und Parkverbote
- ⇒ Benutzung gesperrter Wege



§ 35 StVO (Sonderrechte)

Die Maschinisten sind **nicht** befreit von:

- ⇒ Weisungen der Polizei
- ⇒ Strafgesetzbuch
- ⇒ Straßenverkehrsgesetz
- ⇒ Verkehrsunfallflucht
- ⇒ Verkehrsgefährdung
- ⇒ Promille-Grenze
- ⇒ Haftung des Fahrzeughalters bzw. des Maschinisten
- ⇒ GGVS





§ 38 Abs. 1 StVO (Wegerecht)

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden

- ⇒ wenn höchste Eile geboten ist
- ⇒ um Menschenleben zu retten
- ⇒ oder schwere gesundheitsschädliche Schäden abzuwenden
- ⇒ eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden
- ⇒ flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

“Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.”

§ 38 Abs. 1 StVO (Wegerecht)

- ⇒ Aus der vorgenannten eindeutigen Formulierung ergibt sich, dass die Verpflichtung nicht den Fahrer des mit Sondersignalen ausgestatteten Fahrzeug trifft, sondern nur die übrigen Verkehrsteilnehmer
- ⇒ Aus der Fassung des Verordnungstextes ergibt sich weiter, dass das Einschalten von Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn keine Voraussetzung, für die Inanspruchnahme von Sonderrechten des §35 I StVO ist
- ⇒ Die Verpflichtung “Freie Bahn” zu schaffen richtet sich auch an alle übrigen Verkehrsteilnehmer wie z.B.: Fußgänger, Straßenbahnen, Sonderrechtsfahrer u.s.w.





Warneinrichtungen/ Kennzeichnungen

**Blaues Blinklicht allein darf nur von den
damit ausgerüsteten Fahrzeugen**

- ⇒ **zur Warnung an Unfall- oder sonstigen
Einsatzstellen**
- ⇒ **bei der Begleitung von Fahrzeugen
oder geschlossenen Verbänden
verwendet werden.**



Warneinrichtungen/ Kennzeichnungen

Im Einsatz kann die alleinige Verwendung von blauem Blinklicht einsatztaktisch sinnvoll sein (z.B. bei „Person droht zu springen“). Dabei ist zu beachten:

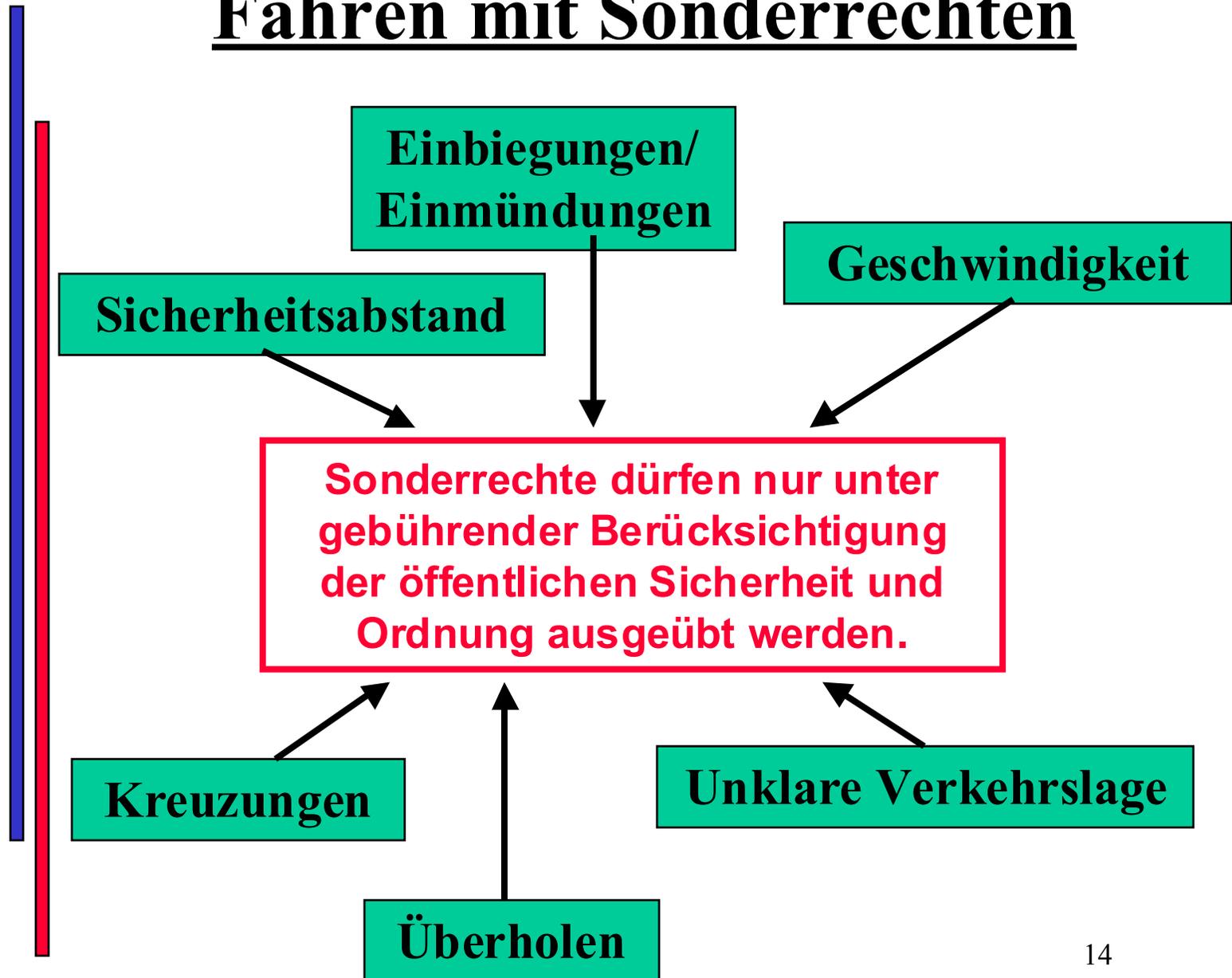
- ⇒ **Kein Wegerecht**
- ⇒ **Keine Verpflichtungen für andere Verkehrsteilnehmer**
- ⇒ **Nur Warnfunktion**



Fahren mit Sonderrechten

- ⇒ Eine deutliche und rechtzeitige Kundmachung des Sonderrechtsfahrers auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist erforderlich
- ⇒ Es muß eine objektive Möglichkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer gegeben sein, sich auf die Inanspruchnahme der Sonderrechte einzustellen
- ⇒ Die übrigen Verkehrsteilnehmer müssen erkannt haben, dass der Fahrer des Einsatzfahrzeuges Sonderrechte in Anspruch nehmen will
- ⇒ Der Sonderrechtsfahrer muß davon überzeugt sein, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer erkannt und sich darauf eingestellt haben, dass Sonderrechte in Anspruch genommen werden sollen

Fahren mit Sonderrechten



Einsatzpraxis

- ⇒ **Zufahrtsmöglichkeit und Aufstellfläche für die Drehleiter freihalten**
- ⇒ **An- und Abfahrtswege für Rettungsdienstfahrzeuge freihalten**
- ⇒ **Ausreichende Abstände zum Brandobjekt einhalten (Trümmerschatten, Hitzestrahlung)**



Verhalten nach Unfällen

Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

- ⇒ **unverzüglich anzuhalten**
- ⇒ **den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren**
- ⇒ **sich über die Unfallfolgen zu vergewissern**
- ⇒ **Verletzten zu helfen (§323c Strafgesetzbuch)**
- ⇒ **anwesende Beteiligte und Zeugen zu sichern**





Verhalten nach Unfällen

- ⇒ Als Einsatzfahrer den Unfall über Funk melden
- ⇒ Je nach Dringlichkeit der Einsatzfahrt Entscheidung über weiterfahrt einholen, ggf. entscheidet der Fahrzeugführer
- ⇒ Unfall-/Schadensmeldung



Bei Übungen darf das
Wegerecht (blaues Blinklicht
zusammen mit Sondersignal
nach §38) nicht in Anspruch
genommen werden!

Fahrten zum Gerätehaus

- ⇒ Die Einsatztätigkeit beginnt mit der Alarmierung
- ⇒ Sonderrechte nach §35 Abs. 1 StVO **ja**
- ⇒ Wegerecht nach §38 StVO **nein**
- ⇒ **ACHTUNG:** Da für andere Verkehrsteilnehmer das Privatfahrzeug nicht als Sonderrechtsfahrzeug erkannt wird, besteht auch keine Akzeptanz (Unfallgefahr)
- ⇒ **Eigen- und Fremdgefährdung unbedingt vermeiden**





In der Praxis der Feuerwehr werden regelmäßig Sonderrechte (§ 35 StVO) und Wegerecht (§ 38 StVO) in Anspruch genommen.

§ 35 StVO befreit die Feuerwehrunter bestimmten Voraussetzungen von der Beachtung der Vorschriften der StVO, legt anderen Verkehrsteilnehmern aber keine Pflichten auf.

Anders § 38 StVO, er ordnet den übrigen Verkehrsteilnehmern bei gleichzeitigem Einsatz von blauem Blinklicht und Einsatzhorn an, sofort freie Bahn zu schaffen.

Sonderrechte der Feuerwehr -Rechtliche Grundlagen-

- ⇒ Bei jeder Alarmfahrt gilt:
Die Feuerwehr ist bei Einsätzen zwar von der *Straßenverkehrsordnung* befreit, aber nicht von den Bestimmungen des *Straßenverkehrsgesetzes* oder des *Strafgesetzbuches!*
- ⇒ D.h., dass die Maschinisten von Einsatzfahrzeugen bei Schäden voll *haftbar* gemacht werden können!



Sonderrechte der Feuerwehr -Rechtliche Grundlagen-

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach
§ 35 Abs. 1 StVO
ist an drei Voraussetzungen geknüpft:

Befreite Organisation

Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

Gebot der Dringlichkeit



Feuerwehr im
Straßenverkehr



Befreite Organisation

⇒ Von den Sonderrechten kann nur eine im Verordnungstext ausdrücklich genannte Organisation Gebrauch machen

Organisationen:

- ⇒ Bundeswehr
- ⇒ Zolldienst
- ⇒ Bundesgrenzschutz
- ⇒ Polizei
- ⇒ Feuerwehr
- ⇒ Katastrophenschutz
- ⇒ Rettungsdienste

Feuerwehr im
Straßenverkehr



Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

- ⇒ Sonderrechte dürfen nur zur Erfüllung **hoheitlicher Aufgaben** in Anspruch genommen werden
- ⇒ Hoheitlich ist eine Aufgabe dann, wenn Sie in Fällen von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen, in denen die Feuerwehr in der Lage ist, so schnell wie nötig Hilfe zu leisten.

Gebot der Dringlichkeit

- ⇒ Die dritte Voraussetzung zur Abweichung von der Straßenverkehrsordnung ist das **Gebot der Dringlichkeit**
- ⇒ Es muß eine besondere Lage vorhanden sein, die schnellstes Handeln erforderlich macht
- ⇒ Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nur dann dringend geboten, wenn die Erfüllung der Aufgabe sonst
 - ➔ - überhaupt nicht,
 - ➔ - nicht ordnungsgemäß oder
 - ➔ - nicht so rasch wie erforderlich möglich wäre.





§ 35 StVO (Sonderrechte)

Im Einsatzfall sind die Maschinisten laut § 35 StVO von folgenden Vorschriften befreit:

- ⇒ Vorfahrtsvorschriften
- ⇒ Beachtung von Ampelanlagen
- ⇒ Befahren von Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung
- ⇒ Geschwindigkeitsbeschränkungen
- ⇒ Allgemeine Halte- und Parkverbote
- ⇒ Benutzung gesperrter Wege

Feuerwehr im
Straßenverkehr



§ 35 StVO (Sonderrechte)

Die Maschinisten sind **nicht** befreit von:

- ⇒ Weisungen der Polizei
- ⇒ Strafgesetzbuch
- ⇒ Straßenverkehrsgesetz
- ⇒ Verkehrsunfallflucht
- ⇒ Verkehrsgefährdung
- ⇒ Promille-Grenze
- ⇒ Haftung des Fahrzeughalters bzw. des Maschinisten
- ⇒ GGVS



§ 38 Abs. 1 StVO (Wegerecht)

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden

- ⇒ wenn höchste Eile geboten ist
- ⇒ um Menschenleben zu retten
- ⇒ oder schwere gesundheitsschädliche Schäden abzuwenden
- ⇒ eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden
- ⇒ flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

“Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.”



§ 38 Abs. 1 StVO (Wegerecht)

- ⇒ Aus der vorgenannten eindeutigen Formulierung ergibt sich, dass die Verpflichtung nicht den Fahrer des mit Sondersignalen ausgestatteten Fahrzeug trifft, sondern nur die übrigen Verkehrsteilnehmer
- ⇒ Aus der Fassung des Verordnungstextes ergibt sich weiter, dass das Einschalten von Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn keine Voraussetzung, für die Inanspruchnahme von Sonderrechten des §35 I StVO ist
- ⇒ Die Verpflichtung “Freie Bahn” zu schaffen richtet sich auch an alle übrigen Verkehrsteilnehmer wie z.B.: Fußgänger, Straßenbahnen, Sonderrechtsfahrer u.s.w.

Feuerwehr im
Straßenverkehr



Warneinrichtungen/ Kennzeichnungen

**Blaues Blinklicht allein darf nur von den
damit ausgerüsteten Fahrzeugen**

- ⇒ zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen
- ⇒ bei der Begleitung von Fahrzeugen oder geschlossenen Verbänden verwendet werden.

Feuerwehr im
Straßenverkehr



Warneinrichtungen/ Kennzeichnungen

Im Einsatz kann die alleinige Verwendung von blauem Blinklicht einsatztaktisch sinnvoll sein (z.B. bei „Person droht zu springen“). Dabei ist zu beachten:

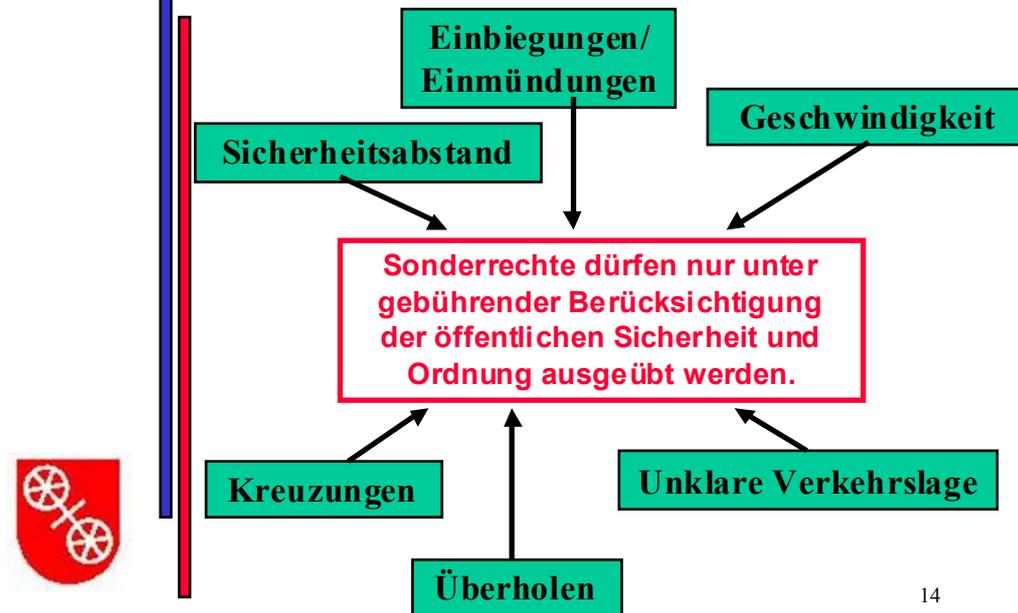
- ⇒ **Kein Wegerecht**
- ⇒ **Keine Verpflichtungen für andere Verkehrsteilnehmer**
- ⇒ **Nur Warnfunktion**

Fahren mit Sonderrechten

- ⇒ Eine deutliche und rechtzeitige Kundmachung des Sonderrechtsfahrers auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist erforderlich
- ⇒ Es muß eine objektive Möglichkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer gegeben sein, sich auf die Inanspruchnahme der Sonderrechte einzustellen
- ⇒ Die übrigen Verkehrsteilnehmer müssen erkannt haben, dass der Fahrer des Einsatzfahrzeuges Sonderrechte in Anspruch nehmen will
- ⇒ Der Sonderrechtsfahrer muß davon überzeugt sein, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer erkannt und sich darauf eingestellt haben, dass Sonderrechte in Anspruch genommen werden sollen



Fahren mit Sonderrechten



Feuerwehr im
Straßenverkehr



Einsatzpraxis

- ⇒ **Zufahrtsmöglichkeit und Aufstellfläche für die Drehleiter freihalten**
- ⇒ **An- und Abfahrtswege für Rettungsdienstfahrzeuge freihalten**
- ⇒ **Ausreichende Abstände zum Brandobjekt einhalten (Trümmerschatten, Hitzestrahlung)**



Verhalten nach Unfällen

Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte

- ⇒ unverzüglich anzuhalten
- ⇒ den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren
- ⇒ sich über die Unfallfolgen zu vergewissern
- ⇒ Verletzten zu helfen (§323c Strafgesetzbuch)
- ⇒ anwesende Beteiligte und Zeugen zu sichern

Feuerwehr im
Straßenverkehr



Verhalten nach Unfällen

- ⇒ Als Einsatzfahrer den Unfall über Funk melden
- ⇒ Je nach Dringlichkeit der Einsatzfahrt Entscheidung über weiterfahrt einholen, ggf. entscheidet der Fahrzeugführer
- ⇒ Unfall-/Schadensmeldung

Feuerwehr im
Straßenverkehr



**Bei Übungen darf das
Wegerecht (blaues Blinklicht
zusammen mit Sondersignal
nach §38) nicht in Anspruch
genommen werden!**



Fahrten zum Gerätehaus

- ⇒ Die Einsatztätigkeit beginnt mit der Alarmierung
- ⇒ Sonderrechte nach §35 Abs. 1 StVO **ja**
- ⇒ Wegerecht nach §38 StVO **nein**
- ⇒ **ACHTUNG:** Da für andere Verkehrsteilnehmer das Privatfahrzeug nicht als Sonderrechtsfahrzeug erkannt wird, besteht auch keine Akzeptanz (Unfallgefahr)
- ⇒ Eigen- und Fremdgefährdung unbedingt vermeiden